

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AbzStEntModG v. 2.6.2021  
(BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787)

...

(42) ... <sup>5</sup>§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes v. 2.5.2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.

...

Autor: Dr. Felix *Haug*, Oberregierungsrat FA Frankfurt am Main  
V-Höchst, Frankfurt/Main

Mitherausgeber: Dipl.-Finw. Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/  
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

**Schrifttum:** *Anemüller*, Änderungen bei der Kapitalertragsteuer durch das AbzSt-EntModG, Überblick über die Änderungen bei Steuerabzug und Bescheinigung, EStB 2021, 436; *Dehio/Schmidt*, Der neue Aufsichtsrahmen für Wertpapierinstitute – Das Wertpapierinstitutsgesetz, DB 2021, 1654.

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 22-1

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2:** Die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2 ergänzt den Schuldner von anderen als in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a genannten Kapitalerträgen um Wertpapierinstitute iSd. Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG). Die Vorschrift bedarf jedoch der redaktionellen Überarbeitung. Richtig muss es in Satz 2 wohl heißen: „eines inländischen Wertpapierinstituts“.

► **Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 um die Sätze 2 bis 5:** Mit der Ergänzung von Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 um die Sätze 2 bis 5 soll bei externen Depotüberträgen die Datenqualität verbessert werden. Damit werden die den Depotübertrag meldenden Institute in die Lage versetzt, aufgrund der beim BZSt. abgefragten Steueridentifikationsnummer die korrekten Daten an das BSFA des Empfängers zu übermitteln. Das vermeidet bei unzutreffenden Angaben der Zugriff im sog. Ident-Verfahren. Damit ist gewährleistet, dass auf den Depotübertrag keine KapErtrSt einzubehalten ist (BTDrucks. 19/28925, 73).

J 22-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 43 Anm. 2.
- ▶ **WertpBeaufRLUMsG v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935):**  
In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2 werden durch Art. 7 Nr. 1 WertpBeaufRLUMsG die Schuldner der Kapitalerträge um Wertpapierinstitute erweitert.
- ▶ **AbzStEntModG v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787):**  
Durch Art. 1 Nr. 6 werden in § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 die Sätze 2 bis 5 eingeführt.

J 22-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

- ▶ **Abs. 1 Sätze 3 bis 5** ist erstmals bei nach dem 31.12.2021 vorgenommenen Depotüberträgen anzuwenden.
- ▶ **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2** ist erstmals ab dem 26.6.2021 anzuwenden.

J 22-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

- ▶ **Grund der Änderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2:**  
Bei der Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2 um Wertpapierinstitute handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des durch das WpIG neu eingeführten Begriff des „Wertpapierinstituts“ (BRDrucks. 7/21, 200). Die Ergänzung war erforderlich geworden, nachdem der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der RL (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (IFD) die Aufsicht über Wertpapierinstitute herauslöste. Damit soll die Aufsicht über die spezifischen Risiken dieser Unternehmen ermöglicht werden. § 2 WpIG definiert auf Grundlage von Art. 2 Nr. 13 der EU-RL 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstitute den Begriff des Wertpapierinstituts.
- ▶ **Grund der Änderungen in Abs. 1 Satz 6 Nr. 5:** Mit der erst aufgrund einer Empfehlung des Finanzausschusses auf ein Petikum des Bundesrates (s. BTDrucks. 19/28925, 15, 83) in das Gesetzgebungsverfahren eingeführten Ergänzung von Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 durch die neuen Sätze 2 bis 5 soll bei externen Depotüberträgen die Datenqualität verbessert werden. Damit soll die massenhafte Ablehnung von Datensätzen bei der Plausibilitätsprüfung im Ident-Verfahren, dh. Prüfung der angegebenen ID in Verbindung mit dem Geburtsdatum des externen Empfängers des Übertrags durch die FinVerw., vermieden werden, soweit die Angaben nicht übereinstimmen (s. BTDrucks. 19/28925, 83f.). Die meldenden Institute werden durch die Neuregelung in die Lage versetzt, über die vorgesehene Abfrage beim BZSt. die notwendigen Daten an das für sie zuständige BSFA zu übermitteln (BTDrucks. 19/28925, 73). Damit kann der Depotübertrag ohne Einbehalt von KapErtrSt durchgeführt werden (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5).

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 1 und 2 wird der Schuldner der anderen als in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a genannten Kapitalerträge um Wertpapierinstitute ergänzt. Der Begriff „Wertpapierinstitut“ wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (IFD) neu eingeführt (WertpBeaufsRLUmsG).
- ▶ Die Ergänzung von Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 um die Sätze 2 bis 5 erlaubt es der auszahlenden Stelle bei fehlender oder unsicherer Kenntnis der Identifikationsnummer des Empfängers eines externen Depotübertrags die Nummer beim BZSt. zu erfragen. Damit werden fehlerhafte Angaben mit der Folge der StPflicht des Vorgangs vermieden (AbzStEntModG).
- ▶ **Fundstellen:**
  - ▷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WertpBeaufsRLUmsG) v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935)
  - ▷ Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787).

## § 43

### Kapitalerträge mit Steuerabzug [Jahreskommentierung 2022]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AbzStEntModG v. 2.6.2021  
(BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787)

(1) <sup>1</sup>Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

...

7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn

...

b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleis-

tungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen oder ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes ist.<sup>2</sup>Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut. ...

<sup>2</sup>Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. <sup>3</sup>Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nummer 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen. <sup>4</sup>Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Absatz 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle unter Benennung der in Satz 6 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Daten mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. <sup>6</sup>Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:

...

5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos. <sup>2</sup>Sofern die Identifikationsnummer des Empfängers nicht bereits bekannt ist, kann die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. <sup>3</sup>In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. <sup>4</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der auszahlenden Stelle die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. <sup>5</sup>Ist eine eindeutige Zuordnung des Empfängers nicht möglich, ist die Depotübertragung als kapitalertragsteuerpflichtiger Vorgang nach Satz 4 dieses Absatzes zu behandeln,

...

► **Bedeutung der Änderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2:** Die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Sätze 1 und 2 ist insbes. für „Mittlere Wertpapierinstitute“ iSv. § 2 Abs. 17 WpIG und „Kleine Wertpapierinstitute“ iSv. § 2 Abs. 16 WpIG relevant. Letztere sind solche, die keine Bankgeschäft betreiben, sondern ausschließlich Wertpapierdienstleistungen anbieten (§ 1 Abs. 1 WpIG, hierzu *Dehio/Schmidt*, DB 2021, 1654). Sofern Letztere nicht bereits aus anderen Gründen zum KapErtrStAbzug verpflichtet waren, sind sie erstmals von der Neuregelung betroffen. Sie haben daher die hierfür erforderlichen Vorkehrungen, wie etwa die Einrichtung der notwendigen Systeme zu treffen. Aus fiskalischer Sicht ist der erweiterte StAbzug zur Sicherung des StAbzugs zu begrüßen. Entsprechend der Formulierung in Satz 3 dürfte die Vorschrift jedoch nur für inländ. Wertpapierinstitute gelten, denn der inländ. Gesetzgeber kann ausländ. Wertpapierinstitute nicht zum KapErtrStAbzug verpflichten. Zur Erweiterung der beschränkten StPflicht für Fälle der Beteiligung eines Wertpapierinstituts s. § 49 Anm. J 22-5.

► **Bedeutung der Änderungen in Abs. 1 Satz 6 Nr. 5:** Die Möglichkeit, die Identifikationsnummer beim BZSt. nachzufragen, entlastet die auszahlenden Stellen und die Empfänger des zu übertragenden Depots, denn bei einem externen Depotübertrag muss das Kreditinstitut derzeit auf die Angaben des eigenen Kunden zu Identifikationsnummer und Geburtsdatum im Formular vertrauen. Mangels direkter Kundenbeziehung besteht für das Kreditinstitut des Übertragenden keine Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen. Um die Datenqualität zu verbessern und die massenhafte Ablehnung von Datensätzen bei der Plausibilitätsprüfung im Ident-Verfahren (Prüfung der angegebenen Steuer-ID in Verbindung mit dem Geburtsdatum) durch die FinVerw. zu vermeiden (s. BTDrucks. 19/28925, 83 f.), werden die meldenden Instituten in die Lage versetzt – über die vorgesehene Abfrage – die notwendigen Daten zu übermitteln (hierzu auch *Anemüller*, EStB 2021, 436 [437]). Das Depot kann daher auf gesicherter Datenbasis ohne Einbehalt von KapErtrSt übertragen werden. Der Kunden muss daher für eine Erstattung der KapErtrSt nicht im Rahmen der individuellen Veranlagung die StBefreiung geltend machen.

